

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019
(Haushaltsgesetz 2019)**

– Drucksachen 19/3400, 19/3402 –

hier: Einzelplan 08

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 08 mit den aus anliegender Zusammenstellung* ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 19/3400 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 7. November 2018

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Andreas Schwarz
Berichterstatter

Dr. André Berghegger
Berichterstatter

Dr. Birgit Malsack-Winkemann
Berichterstatterin

Christian Dürr
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

* Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 08

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

– Drucksache 19/3400 Anlage –

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 0803 – Finanzierung der Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt

Tgr. 03	Ausgaben für die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV)	Tgr. 03	Ausgaben für die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV)
Tit. 682 31	Zuwendungen an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) – Betrieb <i>195 607</i>	Tit. 682 31	Zuwendungen an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) – Betrieb <i>202 727</i>
Tit. 682 32	Leistungen des Bundes an die Länder aufgrund des Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA Altlastenfinanzierung) <i>7 120</i>	Tit. 682 32	Leistungen des Bundes an die Länder aufgrund des Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA Altlastenfinanzierung) -

Kapitel 0810 – Sonstige Bewilligungen

Tit. 687 01	Beiträge an Organisationen, Vereine und Verbände im Ausland <i>6 360</i>	Tit. 687 01	Beiträge an Organisationen, Vereine und Verbände im Ausland <i>10 360</i>
			Verpflichtungsermächtigung 4 000
			davon fällig:
			im Haushaltsjahr 2020 bis zu 2 000
			im Haushaltsjahr 2021 bis zu 2 000

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 0813 – Zollverwaltung

Tit. 518 02 Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Tit. 518 02 Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Verpflichtungsermächtigung	536 000
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2020 bis zu	28 000
im Haushaltsjahr 2021 bis zu	28 000
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	28 000
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	26 000
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	26 000
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	26 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	26 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	26 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	26 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	26 000
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	18 000
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	18 000
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	18 000
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	18 000
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	18 000
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	12 000
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	12 000
im Haushaltsjahr 2037 bis zu	12 000
im Haushaltsjahr 2038 bis zu	12 000
im Haushaltsjahr 2039 bis zu	12 000
ab dem Haushaltsjahr 2040 bis zu	120 000

Verpflichtungsermächtigung	532 000
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2020 bis zu	26 000
im Haushaltsjahr 2021 bis zu	26 000
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	28 000
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	26 000
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	26 000
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	26 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	26 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	26 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	26 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	26 000
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	18 000
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	18 000
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	18 000
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	18 000
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	18 000
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	12 000
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	12 000
im Haushaltsjahr 2037 bis zu	12 000
im Haushaltsjahr 2038 bis zu	12 000
im Haushaltsjahr 2039 bis zu	12 000
ab dem Haushaltsjahr 2040 bis zu	120 000

Tit. 811 01 Erwerb von Fahrzeugen

Tit. 811 01 Erwerb von Fahrzeugen

Verpflichtungsermächtigung	
fällig im Haushaltsjahr 2020 bis zu	10 000

Verpflichtungsermächtigung	61 000
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2020 bis zu	27 000
im Haushaltsjahr 2021 bis zu	17 000
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	17 000

Kapitel 0815 – Bundeszentralamt für Steuern

Tit. 636 02 Erstattung von Verwaltungskosten an die Deutsche Rentenversicherung Bund und andere Organisationen des öffentlichen Bereichs

Tit. 636 02 Erstattung von Verwaltungskosten an die Deutsche Rentenversicherung Bund und andere Organisationen des öffentlichen Bereichs

159 479

155 479

